



**ANLAGE 2:** Merkblatt in Bezug auf die Anpassungen durch den Königlichen Erlass vom 9. März 2017 "zur Festlegung verschiedener Bestimmungen" zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse in Angelegenheiten in Bezug auf die Bevölkerungsregister, das Nationalregister und die Personalausweise

Artikel des K.E.	Abgeänderter Artikel	Inhalt
<b>Kapitel 1 - K.E. vom 3. April 1984 über den Zugriff bestimmter öffentlicher Behörden auf das Nationalregister der natürlichen Personen und die Fortschreibung und Kontrolle der Informationen</b>		
Artikel 1		Zugriff der Dienste des NR unter Einhaltung der Grundprinzipien für den Schutz des Privatlebens
<b>Kapitel 2 - K.E. vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister</b>		
Art. 2	7	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Untersuchung hinsichtlich des Wohnortes bei Wegzug ins Ausland</li> <li>- Anhebung der Frist für die Untersuchung hinsichtlich des Wohnortes auf fünfzehn Werktage</li> <li>- Eintragung in die Bevölkerungsregister am Datum der Meldung des Wohnortswechsels</li> <li>- Eintragung nicht für mündig erklärter Minderjähriger, deren Eltern getrennt oder geschieden sind</li> </ul>
Art. 3	8	Grundsatz der Streichung von Amts wegen nach sechs Monaten, wenn gesuchte Person nicht auffindbar ist
Art. 4	9	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eintragung von Amts wegen von Personen, die der Vorladung nicht Folge geleistet haben, an dem Datum, an dem ihre Anwesenheit festgestellt worden ist</li> <li>- Eintragung von Amts wegen nicht für mündig erklärter Minderjähriger, die zum ersten Mal den elterlichen Wohnort verlassen, wenn die Meldung des Wohnortswechsels nicht von beiden Elternteilen oder einem Elternteil vorgenommen worden ist</li> </ul>
Art. 5	11	"Technische" Anpassungen der Nummerierung - Grundsatz Datum der Eintragung in die Bevölkerungsregister am Datum der Meldung des Wohnortswechsels
Art. 6	15	Aufhebung des Beantragungsverfahrens für die Befreiung von der materiellen Führung der Bevölkerungskarteikarten Befreiung der Führung von Karteikarten auf Papier
Art. 7	16	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Streichung von § 2 (vorläufige Eintragung)</li> <li>- Präzisierung, dass eine Untersuchung hinsichtlich des Wohnortes immer notwendig und obligatorisch ist. Die Absicht umzuziehen oder die Vorlage eines Wohnvertrags reichen für die Eintragung nicht aus.</li> </ul>

Art. 8	18	<p>Festlegung der Bedingungen für die Eintragung einer zeitweiligen Abwesenheit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neue Bestimmung des Begriffs "zeitweilige Abwesenheit"</li> <li>- Grundsätzliche Dauer der zeitweiligen Abwesenheit: 1 Jahr, 1 x erneuerbar = 2 Jahre</li> <li>- Möglichkeit für den Bürger, eine zeitweilige Abwesenheit von mehr als drei Monaten zu melden, und Streichung von Amts wegen</li> <li>- Abweichung vom Grundsatz der auf zwei Jahre begrenzten Dauer der zeitweiligen Abwesenheit</li> </ul>
Art. 9	19	Verfahren zur Eintragung belgischer Studenten, die nie in Belgien eingetragen waren oder Belgien seit mehr als fünf Jahren verlassen haben, die sich ausschließlich für ihr Studium zeitweilig auf belgischem Staatsgebiet aufhalten
Art. 10	20	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unmöglichkeit, gleichzeitig als zeitweilig abwesend und unter einer Bezugsadresse eingetragen zu sein</li> <li>- Personen, die aus beruflichen Gründen keinen Hauptwohrt haben oder mehr haben, werden auf ihren Antrag hin für eine Höchstdauer von einem Jahr unter einer Bezugsadresse eingetragen.</li> </ul>
Art. 11	22	Regelmäßige Inspektionen der Bevölkerungsregister seitens des FÖD Inneres
<b>Kapitel 3 - K.E. vom 10. Dezember 1996 - Identitätsdokumente für Kinder unter zwölf Jahren</b>		
Art. 12	16sexies § 2	Keine Aussetzung während sieben Tagen bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung mehr
<b>Kapitel 4 - K.E. vom 25. März 2003 über die Personalausweise</b>		
Art. 13	2	Kids-ID bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer gültig
Art. 14	3	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherheiten und Merkmale, die durch geltende europäische Normen und Standards verlangt werden</li> <li>- Erstellung des elektronischen Grunddokuments</li> <li>- Anbringen der Unterschrift</li> <li>- Was geschieht, wenn die Unterzeichnung unmöglich ist?</li> <li>- Erstellung des Grunddokuments über Internet</li> </ul>
Art. 15	5	Annullierung des Ausweises einer verstorbenen Person
Art. 16	6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Untersuchung bei vermutlichem Identitätsbetrug</li> <li>- Streichung der Frist von sieben Tagen in Bezug auf die Aussetzung der Zertifikate bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung des Identitätsdokuments. <u>Dieser Punkt muss noch durch Ministeriellen Erlass ausgeführt werden.</u></li> </ul>
Art. 17	7	Schreiben, das vom Helpdesk bei Meldung des Verlustes, des Diebstahls oder der Vernichtung eines Personalausweises übermittelt wird
Art. 18		Ersetzung von Anlage 12 (Anlage zum K.E. vom 25. März 2003). <u>Dieser Punkt muss noch durch Ministeriellen Erlass ausgeführt werden.</u>

<b>Kapitel 5 - K.E. vom 5. Juni 2004 zur Festlegung der Regelung des Rechts auf Einsichtnahme und Berichtigung der elektronisch im Personalausweis gespeicherten Daten und der in den Bevölkerungsregistern oder im Nationalregister der natürlichen Personen aufgenommenen Informationen</b>		
Art. 19	3	Möglichkeit für den Bürger, über die Anwendung "Meine Akte" Bescheinigungen mit einigen seiner im Nationalregister registrierten personenbezogenen Daten zu erhalten + Bescheinigungen bei der Gemeinde
<b>Kapitel 6 - K.E. vom 8. Januar 2006 zur Festlegung der Informationstypen, die mit den in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen verbunden sind</b>		
Art. 20	1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuer Informationstyp, der mit der gesetzlichen Information zum Hauptwohntort verbunden ist: geteilte Unterbringung</li> <li>- Neuer Informationstyp, der mit der gesetzlichen Information zum Hauptwohntort verbunden ist: vorläufige Eintragung</li> <li>- Streichung der Registrierung des Informationstyps, der mit der gesetzlichen Information "Beruf" verbunden ist</li> <li>- Hinzufügung neuer Codes im Informationstyp in Bezug auf den Aufenthaltsgrund von Ausländern</li> </ul>
<b>Kapitel 7 - Aufhebung des K.E. vom 29. Juli 1985 über die Personalausweise</b>		
Art. 21		Aufhebung
<b>Kapitel 8 - Aufhebung des K.E. vom 29. Juli 1985 zur Bestimmung der Aktiengesellschaft IDOC als das mit Herstellung und Druck der Personalausweise beauftragte Unternehmen und zur Ermächtigung zur Mitteilung einiger im Nationalregister aufbewahrten Informationen an diese Gesellschaft</b>		
Art. 22		Aufhebung
<b>Kapitel 9 - Schlussbestimmungen</b>		
Art. 23		Der Minister des Innern legt das Datum des Inkrafttretens der Artikel 12, 16 Nr. 2 und 18 (Streichung der Frist von sieben Tagen bei Verlust, Diebstahl oder Vernichtung und neue Anlage bei Verlust, Diebstahl und Vernichtung - "Anlage 12") fest.
Art. 24		Ausführungsbestimmung